

Ergänzende Bedingungen Erdgas

der swa Netze GmbH zur "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV)"

1. Baukostenzuschüsse (BKZ) § 11 NDAV

- 1.1 Die swa Netze GmbH ist berechtigt, bei der Erstellung eines Anschlusses an das Niederdruckverteilnetz der swa Netze GmbH einen BKZ zu verlangen. Der BKZ wird auf der Grundlage der durchschnittlichen Kosten für vergleichbare Fälle pauschal berechnet. Können zeitlich befristete Netzanschlüsse ohne einen Ausbau des Niederdruckverteilnetzes der swa Netze GmbH angeschlossen werden, wird für das erste Jahr der Nutzung kein BKZ in Rechnung gestellt. Bei längerfristiger Nutzung des Netzanschlusses kann die swa Netze GmbH den BKZ verrechnen.
- 1.2 Die swa Netze GmbH ist berechtigt, vom Anschlussnehmer einen weiteren Baukostenzuschuss zu verlangen, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht.
- 1.3 Die Abrechnung des BKZ erfolgt auf der Basis des im Internet veröffentlichten Preisblattes. Bei abweichendem Leistungsumfang oder wenn der Netzanschluss für die swa Netze GmbH nach § 18 Abs. 1 Energiewirtschaftsgesetz wirtschaftlich nicht zumutbar ist, kann die swa Netze GmbH einen individuell kalkulierten BKZ in Rechnung stellen.

2. Netzanschluss §§ 5-9 NDAV

- 2.1 Die Rahmenbedingungen für die Anschlusskostenberechnung werden durch die Bedingungen der NDAV bestimmt. Darüber hinaus sind folgende Grundsätze zu beachten:

Ein Anschlussobjekt wird grundsätzlich über einen eigenen Netzanschluss versorgt. Ein zweiter Netzanschluss auf einem Grundstück ist als Neuanschluss für ein weiteres Anschlussobjekt zu bewerten, für den sowohl Netzanschlusskosten als auch BKZ zu verrechnen sind. Planer, Errichter sowie Betreiber der Gas-Anlagen stellen durch geeignete Maßnahmen sicher, dass eine eindeutige Trennung der angeschlossenen Anlagen gegeben ist.

Die maximale Länge eines Standardanschlusses beträgt auf öffentlichem Grund 20 m und auf Privatgrund 50 m. Die Oberflächenwiederherstellung auf privatem Grund ist in den Preisen nicht enthalten.
- 2.2 Der Netzanschluss und die an das Netz angeschlossenen und mit elektrischer Energie zu versorgenden Einrichtungen des Anschlussnehmers müssen den einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Technik (IEC-, EN-, und UVV-Vorschriften, DIN-Normen, DVGW-Regelwerken, usw.) in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.
- 2.3 Bei Umstellung der Netzverhältnisse oder bei Änderung des Netzdrucks veranlasst der Anschlussnehmer (ggf. auch der Anschlussnutzer) auf seine Kosten die umstellungsbedingten Maßnahmen an seiner Anlage und seinen mit Gas betriebenen Geräten.
- 2.4 Herstellung und Veränderung des Netzanschlusses sind unter Verwendung der von der swa Netze GmbH zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
- 2.5 Die Kosten für Herstellung und Änderung des Netzanschlusses werden dem Anschlussnehmer entsprechend den im Preisblatt veröffentlichten Pauschalsätzen in Rechnung gestellt. Bei abweichenden

dem Leistungsumfang kann die swa Netze GmbH individuell kalkulierte Kosten in Rechnung stellen.

- 2.6 Eine vom Anschlussnehmer veranlasste vorübergehende Stilllegung oder eine endgültige Stilllegung des Netzanschlusses stellt eine Änderung im Sinne von 2.5 dar. Die Kosten für die Trennung vom Netz der allgemeinen Versorgung und für die Beseitigung der Anschlussanlagen werden dem Anschlussnehmer in Rechnung gestellt. Bei abweichendem Leistungsumfang kann die swa Netze GmbH individuell kalkulierte Kosten in Rechnung stellen.
- 2.7 Die swa Netze GmbH ist bei Beendigung des Netzanschlussverhältnisses berechtigt, den Netzanschluss vom Niederdruckverteilnetz abzutrennen.
- 2.8 Wird über einen längeren Zeitraum kein Gas über den Netzanschluss bezogen, ist die swa Netze GmbH berechtigt, den Gasanschluss vom Gasversorgungsnetz der swa Netze GmbH zu trennen.

Wahlweise kann die swa Netze GmbH auch eine jährliche Zahlung für Instandhaltung und Wartung des Netzanschlusses berechnen.

3. Sonstige Pauschalen und Kosten

- 3.1 Die swa Netze GmbH ist berechtigt, für die Inbetriebsetzung der Anlage (z.B. Setzen des Zählers) die im Preisblatt der swa Netze GmbH veröffentlichten Pauschalsätze zu verlangen. Dies gilt auch für die nachträgliche Anbringung von zusätzlichen Mess- und Steuereinrichtungen oder Druckreglern, wenn dies durch den Anschlussnehmer veranlasst wurde.
- 3.2 Ist die vom Anschlussnehmer beantragte Inbetriebsetzung der Anlage durch die swa Netze GmbH aufgrund bestehender Mängel nicht möglich, so kann die swa Netze GmbH die Kosten für jeden vergeblichen Inbetriebsetzungsversuch dem Anschlussnehmer nach Pauschalsätzen berechnen.
- 3.3 Die swa Netze GmbH ist berechtigt, für die Störungsbeseitigung an Hausdruckregelanlagen und Zähler- druckreglern vor den Messeinrichtungen die im Preisblatt der swa Netze GmbH veröffentlichten Pauschalsätze zu verlangen.
- 3.4 Die swa Netze GmbH ist berechtigt auch die sonstigen im Preisblatt angegebenen Kosten und Pauschalen vom Anschlussnehmer zu verlangen, wenn die jeweils zugrunde liegenden Sachverhalte / Bedingungen vorliegen. Für nicht benannte Leistungen, die im Auftrag des Kunden oder dessen mutmaßlichem Interesse von der swa Netze GmbH erbracht werden, und die nach den Umständen zu urteilen nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, kann die swa Netze GmbH die Höhe der Entgelte nach billigem Ermessen bestimmen und eine Erstattung der Kosten verlangen.
- 3.5 Der Anschlussnehmer erhält ein schriftliches Angebot über den Anschluss des Anschlussobjektes an das Niederdruckverteilnetz der swa Netze GmbH bzw. über die Veränderung des Netzanschlusses. In dem Angebot sind BKZ und Netzanschlusskosten getrennt ausgewiesen. Mit der schriftlichen Annahme des Angebotes erteilt der Anschlussnehmer der swa Netze GmbH den Auftrag zur Erstellung oder Veränderung des Netzanschlusses. Der BKZ wird zusammen mit den Netzanschlusskosten bei Fertigstellung des Netzanschlusses zur Zahlung fällig. Die swa Netze GmbH kann bei größeren An- schlussobjekten Abschlagszahlungen verlangen.